

Ende der Abzocke durch die SOKA-BAU und Urlaubs- und Lohnausgleichskasse (ULAK) im Baugewerbe?

von Rechtsanwalt Hubertus M. Deiters

WICHTIG: Revolutionäre Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes (Pressemitteilung Beschluss vom 21.09.2016 - 10 ABR 33/15, 10 ABR 48/15) gegen Sozialkassen des Baugewerbes ergangen.

Das Bundesarbeitsgericht hat am 21.09.2016 in zwei Beschlüssen festgestellt, dass die Allgemeinverbindlichkeitserklärungen(AVE) der Tarifverträge über die Sozialkassen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für die Jahre 2008, 2010 und 2014 **unwirksam** sind!

Was ist eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung?

Normalerweise gelten Tarifverträge nur zwischen den Arbeitgebern als Mitglied eines Arbeitgeberverbandes und dem Arbeitnehmer, welcher Mitglied in der abschließenden Gewerkschaft ist. Ausnahmsweise kann nach dem Tarifvertragsgesetz (§ 5 TVG) ein Tarifvertrag jedoch für allgemeinverbindlich erklärt werden vom BMAS. Nur dann kann die SOKA-BAU sowie ULAK von Bauunternehmen Beiträge zu deren Sozialkasse verlangen, selbst wenn sie nicht in einem Arbeitgeberverband sind.

Was hat das BAG nun entschieden?

Jedes Jahr wird eine neue AVE vom BMAS erteilt. Das BAG hat festgestellt, dass die Arbeitsminister Olaf Scholz (SPD) sowie Ursula von der Leyen (CDU) gesetzeswidrig nicht mit der jährlichen Allgemeinverbindlichkeitserklärung selbst befasst waren, schreibt dies doch das Demokratieprinzip vor! Das Ministerium konnte auch nicht beweisen, dass in der Baubranche mindestens 50 % der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer bei tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt sind!

Diese Entscheidung des BAG gilt für **jeden Bauunternehmer** (§ 98 Abs. 4 ArbGG).

Was bedeutet dies nun für jeden nichttarifgebundenen Bauunternehmer?

Diese Bauunternehmer haben jedenfalls für die **Jahre 2008, 2010 und 2014 ca. 20% Sozialkassenbeiträge zu viel gezahlt**, ohne dazu verpflichtet zu sein! Der Bauunternehmer muss nichts bezahlen, wenn er nicht Mitglied im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. oder Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und der Bauarbeiter nicht in der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Gewerkschaftsmitglied ist!

Was können Sie tun? Was raten wir Ihnen?

- Wenn Sie **Beiträge an die Sozialkassen des Baugewerbes gezahlt (Baulohn)** haben, können Sie bis jetzt schon für die Jahre 2008, 2010 und das Jahr 2014, aber wohl auch 2013, die Sozialbeiträge des Baugewerbes **zurück fordern**. Freiwillig wird dies die SOKA-BAU/ULAK nicht tun, so dass wir raten, mit fälligen Beiträgen **aufzurechnen** oder über uns einen **Mahnbescheid** und/oder **Klage auf Rückzahlung** beim Arbeitsgericht Wiesbaden für die alten Bundesländer und beim Arbeitsgericht Berlin für die neuen Bundesländer sofort einzureichen.
- Wenn gegen Sie ein **gerichtliches Mahnverfahren oder Klageverfahren** läuft, dürfen Sie sich **nicht einigen**; die SOKA-BAU/ULAK **verliert den Prozess**. Dies können Sie mithilfe eines Spezialisten und Fachanwaltes für Arbeitsrecht und Steuerrecht schaffen!

- Wenn die SOKA-BAU/ULAK **rechtskräftige Urteile/Vergleiche** gegen Sie hat, **geht wohl nichts mehr.**

Also: Wir kämpfen um ihr Recht! Kommen Sie zu uns, wir helfen Ihnen.

Ihr
Hubertus M. Deiters
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachmann für Steuerrecht
Bankkaufmann